



öffentlich

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und
Sozialausschuss

öffentlich

am 22.06.2026

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Anlagen:

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)

I. Allgemeines

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist in 4 Reformstufen in Kraft getreten. Mit der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 erfolgte die inhaltliche Neugestaltung, d.h. die Fachleistung Eingliederungshilfe wurde vom Sozialgesetzbuch (SGB) XII in den 2. Teil des SGB IX überführt. Die für den 01.01.2023 geplante 4. Reformstufe (Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe) wurde immer noch nicht umgesetzt. Zuletzt wurde über den Sachstand der Umsetzung des BTHG in der Drucksache SKS-Nr. 05/2024 vom 01.07.2024 und über die Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen in der Drucksache SKS-Nr. 32/2025 vom 26.05.2025 berichtet.

II. Umsetzung des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Baden-Württemberg und Prozess der Modellkonsolidierung im Bereich der besonderen Wohnform (bisher stationäres Wohnen)

In der Drucksache SKS-Nr. 05/2024 wurde u.a. zur Umsetzung des BTHG auf Landesebene berichtet. Für Baden-Württemberg wurde zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Verbänden der Leistungserbringer und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ein Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX (LRV) erarbeitet und abgeschlossen. Dieser liegt zwischenzeitlich in der 16. ergänzten Fassung (Stand 18.11.2025) vor. Der individuelle Bedarf der Leistungsberechtigten für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben durch personenzentrierte Leistungen steht im Mittelpunkt des Landesrahmenvertrages. Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen, Grundsätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX.

Im Zollernalbkreis mussten daher mit den Leistungserbringern auf Grundlage des LRV neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden. Zwischenzeitlich konnten fast alle Leistungsfälle auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik des neuen LRV umgestellt werden. Die Umsetzung hat sich als sehr zeitaufwändig, rechtlich schwierig und mit erheblichen finanziellen Auswirkungen aufgrund der vielen unterschiedlichen Leistungssystematiken in Baden-Württemberg erwiesen.

Im Februar 2025 wurde in Baden-Württemberg ein Modellkonsolidierungsprozess begonnen. Teilnehmende waren das Sozialministerium Baden-Württemberg, die Stadt- und Landkreise, der Städte- und Landkreistag, der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, die Leistungserbringer sowie die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Ziel des Prozesses ist die Vereinheitlichung der vielen unterschiedlichen Leistungsmodelle für die besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg und somit auch eine Reduzierung der Leistungssystematiken. Die Erwartungen der Leistungsträger (Stadt- und Landkreise) sind, dass der Prozess der Modellkonsolidierung im Bereich der besonderen Wohnformen in der Eingliederungshilfe SGB IX zur Reduzierung auf ein konkretes Modell (ohne Varianten oder Untermodelle) als Leistungs-/Vergütungssystematik führt. Ziel sollte u.a. sein, dass es zu keinen weiteren hohen Kostensteigerungen kommt, die Angebote in Baden-Württemberg miteinander vergleichbar werden und dass es zur Reduktion des administrativen Aufwandes bei allen Beteiligten kommt.

Die Landrätinnen- und Landrätekonferenz hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen, dass es zwingend erforderlich sei, das einheitliche Modell bis spätestens zum 31.12.2026 zu entwickeln und verbindlich zu normieren. Vom Land Baden-Württemberg wird erwartet, dass es seiner Verantwortung umfassend gerecht wird und alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die geforderten Ziele erreicht werden. Soweit erforderlich, muss das Land auch zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 131 Abs. 4 SGB IX bereit sein.

Im laufenden Prozess der Modellkonsolidierung, Standardisierung und Digitalisierung haben die Leistungserbringerverbände und Leistungsträgerverbände jeweils einen Entwurf für eine entsprechende Kooperationsvereinbarung eingebracht. Bei vergleichbarer Zielperspektive weichen diese jedoch in zentralen Teilen voneinander stark ab. Um eine gemeinsame Zielerreichung trotz vorliegender Differenzen zu erreichen, wurde das Sozialministerium Baden-Württemberg von beiden Verhandlungspartnern um einen vermittelnden Vorschlag für eine neue Kooperationsvereinbarung gebeten. Das weitere Verfahren muss daher vorerst abgewartet werden.

III. Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen im Zollernalbkreis

Zum 31.12.2025 haben insgesamt **1.492 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX** durch den Zollernalbkreis erhalten. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch den Zollernalbkreis erhalten haben, betrug 462.

Der Fachbereich Eingliederungshilfe des Kreisjugendamtes ist seit dem 01.01.2023 für die Bearbeitung der Leistungsfälle bei Kindern und Jugendlichen nach den Vorschriften des SGB IX zuständig („große Lösung“). Seit dem 01.01.2023 werden daher die Fallzahlen für den Bereich Kinder/Jugendliche vom Kreisjugendamt erfasst. In diesem Bereich sind die Fallzahlen von 446 (Stand 31.12.2024) auf 462 (Stand 31.12.2025) angestiegen.

Die Kostenentwicklung aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2025 beträgt im Zollernalbkreis ein Mehr von ca.

17 Mio. EUR (Bruttoaufwand); dies entspricht einer **Netto-Ausgabensteigerung** in diesem Zeitraum von **ca. 12 Mio. EUR**.



IV. Finanzieller Ausgleichsanspruch gegenüber dem Land Baden-Württemberg (Konnexität)



Mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum 01.01.2020 wurde der finanzielle Ausgleichsanspruch aus Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung grundsätzlich vom Land anerkannt (Konnexität). Seit dem Jahr 2020 leistet daher das Land Baden-Württemberg den Trägern der Eingliederungshilfe (Stadt- und Landkreise) einen finanziellen Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehrkosten (Erstattung für die Aufwendungen der Sozialen Teilhabe und ein Ausgleich für die BTHG-bedingten Personalkosten im Bereich des Teilhabemanagements). Die Kostenerstattungen der BTHG-bedingten Mehraufwendungen erfolgen auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie dem Städtetag über die Ausgleichsleistungen des Landes im Zusammenhang mit dem BTHG.

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land-Baden-Württemberg konnten bisher folgende Zahlungen für die BTHG-bedingten Mehrkosten (Erstattung für die Aufwendungen der Sozialen Teilhabe und ein Ausgleich für die BTHG-bedingten Personalkosten im Bereich des Teilhabemanagements) vereinbart werden:



Das Land Baden-Württemberg hat sich im Jahr 2025 darüber hinaus ergänzend zu den bereits getätigten Abschlagszahlungen an den kommunalen Aufwendungen für die Durchführung des BTHG der Jahre 2022 bis 2023 mit einem weiteren Betrag von 88,25 Mio. EUR beteiligt. Es handelt sich hierbei um die „Schlussabrechnung“ für die Jahre 2022 und 2023. Auf die Landkreise entfällt hiervon ein Betrag von 70,4 Mio. EUR. Der Anteil des Zollernalbkreises hieran beträgt 1,3 Mio. EUR. Insgesamt konnte somit im Jahr **2025** vom Zollernalbkreis ein Betrag von insgesamt **6,5 Mio. EUR** an Erstattungszahlungen des Landes Baden-Württemberg vereinnahmt werden. Für das Jahr **2026** wurde vom Zollernalbkreis bereits ein Betrag von **1,1 Mio. EUR** vereinnahmt. Eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von knapp **2,0 Mio. EUR** wurde bereits angekündigt.

Hinweis zu den Erstattungen des Landes im Rahmen der schulischen Inklusion:

Im Jahr 2025 wurden vom Land Baden-Württemberg zur Abgeltung der Ansprüche der Kommunen (Stadt- und Landkreise) aus der noch nicht erfolgten Abrechnung der Jahre 2020 bis 2025 für Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen (SGB IX und SGB VIII) im Rahmen der schulischen Inklusion ein Ausgleich in Höhe von insgesamt 144,7 Mio. EUR geleistet. Der Anteil für die Landkreise beträgt 100,3 Mio. EUR. Der Anteil des Zollernalbkreises an diesem Ausgleichsbetrag beträgt für den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX insgesamt ca. **723.200 EUR**. Nachdem diese Beträge mit den BTHG-bedingten Aufwendungen in keinem Zusammenhang stehen, ist dieser Erstattungsbetrag in der obigen Auflistung nicht enthalten.

V. Fazit und Ausblick

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist der größte Ausgabenposten im Sozialhaushalt des Landkreises. Das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe reicht von der vorschulischen und schulischen Unterstützung, der Betreuung und (Früh-)Förderung für Kinder mit (drohender) Behinderung über die Unterstützung Erwachsener in Werkstätten für behinderte Menschen und im Budget für Arbeit bis hin zu Maßnahmen der Sozialen Teilhabe einschließlich der Assistenz beim Wohnen in der eigenen Wohnung oder in besonderen Wohnformen.

Die Leistungsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe sind bundeseinheitlich im SGB IX geregelt. An die gesetzlichen Vorgaben ist der Landkreis gebunden und hat hier nur Möglichkeiten die Leistungsgewährung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und zu gewähren. Hinsichtlich des Umfangs der Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe werden nach landesrechtlichen Vorgaben Vereinbarungen abgeschlossen. Auch hier ist im Rahmen dieser Bestimmungen der Einfluss des einzelnen Landkreises begrenzt. Deshalb erfolgt eine Interessenvertretung des Landkreises auch durch die kommunalen Spitzenverbände (hier KVJS und Landkreistag). Grundlegende Änderungen der Leistungsgewährung können nur bei entsprechenden Änderungen der gesetzlichen Vorgaben durch die Gesetzgebung erfolgen.

Die Entwicklung in der Eingliederungshilfe SGB IX und die enorme Ausgabensteigerung zeichnet sich in allen Stadt- und Landkreisen ab. Der Netto-Gesamtaufwand für Leistungen der Eingliederungshilfe SGB IX in Baden-Württemberg betrug im Jahr 2024 insgesamt 2,94 Mrd. EUR. Der Netto-Gesamtaufwand pro Einwohner in Baden-Württemberg betrug somit durchschnittlich 262 EUR. Im **Zollernalbkreis** betrug der **Netto-Gesamtaufwand pro Einwohner 235 EUR** (Quelle: KVJS-Analyse - Leistungen der Eingliederungshilfe 2024).

Die Ausgabendynamik muss schnellstmöglich korrigiert werden. Daher hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände zu einem „Dialogprozess Eingliederungshilfe“ eingeladen. Während der Bund die Herausforderungen vor allem im Verwaltungsvollzug sieht, haben die Länder und die kommunalen Spitzenverbände nachdrücklich Lösungen für die Finanzierung eingefordert und auf gesetzliche Änderungsbedarfe hingewiesen, die sowohl von den Trägern der Eingliederungshilfe als auch von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zusammengestellt worden sind. Ziel des Dialogprozesses ist es, bis Mitte 2026 zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen.

Das sind sicher erste Schritte, um sich der Thematik zu nähern. Speziell in Baden-Württemberg müssen auch die weiteren Entwicklungen hinsichtlich des Prozesses der Modellkonsolidierung, der Standardisierung und Digitalisierung im Bereich der Eingliederungshilfe (SGB IX) abgewartet werden

Die Intension hinter dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) war sicherlich richtig („weg von der Fürsorge hin zur Selbstbestimmung“), auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention. In der Praxis führt dies jedoch aufgrund verschiedener Faktoren (z.B. Reform des Vertragsrechts in der Eingliederungshilfe einschließlich der Möglichkeit von Individualleistungen, Verbesserung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung, hoher Verwaltungsaufwand für die Bedarfsermittlung) seit Jahren zu einer massiven Kostensteigerung. Auch durch den Wunsch nach inklusiven Lösungen (z.B. Ambulantisierung und Dezentralisierung von Angeboten) haben sich seither starke Veränderungen in der Angebotsstruktur im Bereich der Behindertenhilfe ergeben. Somit ist neben den Mehrkosten auch der sozialplanerische Aufwand gestiegen.

In einem gemeinsamen Forderungspapier von Deutschem Landkreistag, Deutschem Städtetag und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) wurde die große Herausforderung bei der Eingliederungshilfe, sowohl die Kosten als auch den Aufwand betreffend, bekräftigt. Die Forderungen wurden in den o.g. Dialogprozess Eingliederungshilfe sowie in die Sozialstaatskommission eingebracht, um auch dort noch einmal auf die großen Reformbedarfe hinzuweisen.

Die finanziellen Auswirkungen des BTHG auf den Kreishaushalt werden auch zukünftig maßgeblich davon abhängen, in welcher Höhe Leistungen im Rahmen der Konnexität (Art. 71 Abs. 3 Landesverfassung Baden-Württemberg) durch das Land Baden-Württemberg zukünftig anerkannt werden.